

## Info des GEW-Rechtsschutzes

Februar 2023

# Ausscheiden aus dem Dienst für Tarifbeschäftigte

## Möglichkeiten des Hinzuverdienstes seit 2023 unbegrenzt

Seit Beginn des Jahres 2023 ist der Hinzuverdienst neben einer Rente nicht mehr begrenzt.

Das kann vor allem für einen vorzeitigen Renteneintritt zu neuen Überlegungen führen.

In der letzten Zeit haben Bezirksregierung oder Schulämter die Möglichkeit der Weiterarbeit von Tarifbeschäftigten nach **vorzeitigem** Rentenerhalt für nicht möglich erklärt. Nach ihrer Auffassung soll das Arbeitsverhältnis mit Erhalt einer Rente beendet sein. **Diese Auffassung ist nicht korrekt, dazu gibt es keine Regelung im Tarifvertrag TVL.**

### Nachfolgend unsere Erläuterungen zu den verschiedenen Möglichkeiten des Renteneintritts:

Die Voraussetzung für **alle Antragsaltersrenten** ist die Erfüllung einer **Wartezeit von 35 Jahren** bei Rentenbeginn.

### Antragsaltersrenten für Tarifbeschäftigte

#### 1. Antragsaltersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren

Auch für vorzeitigen Rentenbeginn ist der Hinzuverdienst neben einer Rente nicht mehr begrenzt.

Beispiel Geburtsdatum 15.04.1960

frühestmöglicher Termin für die Antragsaltersrente: 1.5.2023 – Abschlag 12%

Die während der weiteren Berufstätigkeit gezahlten Rentenbeiträge werden mit Erreichen des regulären Rentenalters für die Altersrente berücksichtigt und steigern die Rente dann entsprechend. Der ursprüngliche Abschlag bleibt bestehen.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang, eine **Teilrente** zu beantragen. Diese kann zwischen 10% und 99,9% genommen werden. Der laufende Arbeitsvertrag wird durch die Rente nicht tangiert.

Man bezieht also die Teilrente und arbeitet weiter, möglicherweise kombiniert mit einer Teilzeit.

Wie ist dann die Situation? Man bezieht die Teilrente, der lebenslange Abschlag, der bei einer vorzeitigen Rente anfällt, wirkt in diesem Fall nur auf die Teilrente.

Die noch nicht beantragte „Rest“-Rente wird jedoch durch die neuen Rentenbeiträge, die man durch die weitere Tätigkeit erwirtschaftet, erhöht. Auf diese „Rest“-Rente wird dann nur der Abschlag gelten, der sich mit dem endgültigen Rententermin ergibt. Geht man mit der Regelaltersrente fällt dann für die „Rest“-Rente natürlich gar kein Abschlag an.

Beispiel Geburtsdatum 15.04.1960  
abschlagfreie Rente ab 01.09.2026

Sollte die Schulbehörde der Meinung sein, dass mit einer Teilrente der Arbeitsvertrag beendet sei, ist das falsch.

#### 2. Antragsaltersrente für Schwerbehinderte (GdB mindestens 50):

Hier ist der frühestmögliche Termin die Vollendung des 60. Lebensjahres + X Monate entsprechend dem Geburtsjahrgang, mit entsprechendem Abschlag. Alles andere gilt entsprechend.

Beispiel Geburtsdatum 15.04.1960  
frühestmöglicher Termin mit mindestens GdB 50:  
31.08.2021 mit 10,8% Abschlag

**Hinweis:** Die Beschäftigten können, wenn die Schulbehörden einer Antragsaltersgrenze mit Ausscheiden aus dem Dienst die Zustimmung versagen, zu den Quartalsenden auch einseitig kündigen (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Die **Kündigungen** sind

formgerecht 6 Monate vor dem gewünschten Termin der Dienststelle zuzustellen.

## Regelaltersgrenzen für Tarifbeschäftigte

Mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze kann die abschlagsfreie Rente beantragt werden. In der Regel endet hier für Tarifbeschäftigte, die keine Lehrkräfte sind, dann auch das Arbeitsverhältnis.

Für tarifbeschäftigte **Lehrkräfte ist schon immer möglich, bis zur tariflichen Altersgrenze** neben der Rente beschäftigt zu sein.

Die vom Tarifvertrag TVL vorgegebene Regelaltersgrenze ist für **Lehrkräfte** das Ende des Schulhalbjahres nach dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze.

Wenn man nichts tut bzw. nur seine Regel-Rente beantragt, muss man bis zu diesem TVL-Termin arbeiten.

Beispiel Geburtsdatum 15.04.1960  
gesetzliche Rente ab 01.09.2026 möglich –  
tarifvertragliche Altersgrenze 01.02.2027

**Man hat diese Möglichkeiten zu handeln:**

### 1. Berufsaustritt mit der gesetzlichen Altersgrenze

- Mitteilung des Termins (etwa 7-8 Monate vorher) an die Schulbehörde (Grundschule Schulamt, ansonsten Bezirksregierung) mit der Bitte um einen Auflösungsvertrag zu diesem Termin. Wenn die Dienststelle einen entsprechenden Aufhebungsvertrag verweigert, Kündigung jeweils zum Quartalsende mit i.d.R. 6 Monate Kündigungsfrist. (s.o.)
- Wenn alles klar ist: Rente bei der Deutschen Rentenversicherung beantragen (3 Monate vor Rentenbeginn).

**Achtung: bei Ende Berufstätigkeit z.B. am 30.11.: kein „Weihnachtsgeld“**

### 2. Berufsaustritt mit dem tarifvertraglichen Termin (Schulhalbjahr nach der Regelaltersgrenze – Rechtsanspruch!)

**Variante 1:** Man nimmt bereits ab gesetzlicher Altersgrenze auf Antrag die Rente. Zur Sicherheit der Schulbehörde mitteilen, dass man die tarifliche Altersgrenze nutzt. Rente drei Monate vor Rentenbeginn beantragen.

Dies der Schulbehörde und dem LBV mitteilen, damit das Gehalt weniger Abzüge enthält. Da es ab gesetzlicher Altersgrenze auch (wie übrigens auch bisher schon) keine Grenze beim Hinzuverdienst gibt, erhält man **gleichzeitig Rente und Gehalt** (keine Abzüge für Renten- und Arbeitslosenversicherung, allerdings in beiden Teilen die Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung).

**Variante 2:** Man nimmt die Rente auch erst ab der tariflichen Altersgrenze und beantragt ab dann die Rente. Die Rente erhöht sich dadurch für jeden Monat der nicht in Anspruch genommenen Altersrente um 0,5%. Dazu erhöht sich die Rente um die Punkte, die man in den Monaten der Beschäftigung noch erwirbt. Beim Gehalt wird kein Beitrag für die Arbeitslosenversicherung fällig.

Beispiel Geburtsdatum 15.04.1960  
Rente ab 01.02.2027 – Rentenerhöhung 2,5%

### 3. Weiterarbeit nach der tariflichen Regelaltersgrenze (31.01. oder 31.07.)

**Variante 1:** Unbefristete Verlängerung zu **bisherigen Konditionen**. Diese Variante sollte man 6 Monate vor der tariflichen Regelaltersgrenze mit der Schulbehörde vereinbaren.

**Variante 2:** Vereinbarung eines neuen (befristeten) Vertrages (neben der Rente). Hier sind die Konditionen meist schlechter. Beförderte verlieren z.B. die Entgeltgruppe, bei längerer Unterbrechung verschlechtert sich die Stufe.

#### Weitere Hinweise:

Die Ausführungen gelten nicht für Erwerbsminderungsrenten.

Die betriebliche Zusatzversorgung (z.B. VBL) wird nur bei einer Vollrente gezahlt, nicht bei einer Teilrente.

**Wir empfehlen, sich von der von der Rentenversicherung beraten lassen. Die Auskünfte der Schulbehörden sind in Rentenfragen nicht zuverlässig**

Jürgen Gottmann  
[juergen.gottmann@gew-nrw.de](mailto:juergen.gottmann@gew-nrw.de)